



**Königlicher M. in Franckreich offentliches Ausschreiben:  
Begreiffend ein Erklerung, welcher massen dieselb fürhabens,  
die catholische, apostolische, und römische Kirche und  
Religion, in dero Reich zuhandhaben: zusamt dem Rechten,  
und althergebrachten Freyheiten der frantzösichen Kirche :  
ward abgelesen, gegeben und publicirt für dem Parlament  
dieser Zeit zu Chaalons sich verhaltende auff den vier und  
zwentzigsten Julii 1591.**

<https://hdl.handle.net/1874/388963>

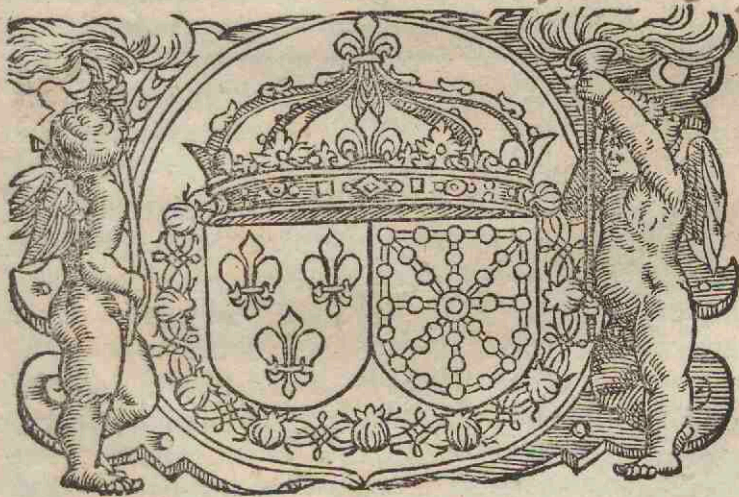
18  
Königlicher M. in Frankreich  
Öffentliches Aufschreiben:

Begreifend ein Er-  
klärung/ welcher massen Dieselb für-  
habens/ die Catholische/ Apostolische/ vnd  
Römische Kirche vnd Religion/ in dero Reich zuhand-  
haben: Zusampft dem Rechten/ vnd Altherge-  
brachten Freyheiten der Franckö-  
sischen Kirche.

Ward abgelesen/ gegeben vnd publi-  
cirt für dem Parlament/ dieser Zeit zu  
Chaalons sich verhaltende/ auff den  
vier vnd zwenzigsten Julij/

1591.

*Ex dono Bucsolii*



M. D. xci.



1877  
1878

1879  
1880  
1881  
1882  
1883  
1884  
1885  
1886  
1887  
1888  
1889  
1890  
1891  
1892  
1893  
1894  
1895  
1896  
1897  
1898  
1899  
1900

1901

1902  
1903  
1904  
1905  
1906  
1907  
1908  
1909  
1910  
1911  
1912  
1913  
1914  
1915  
1916  
1917  
1918  
1919  
1920  
1921  
1922  
1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928  
1929  
1930  
1931  
1932  
1933  
1934  
1935  
1936  
1937  
1938  
1939  
1940  
1941  
1942  
1943  
1944  
1945  
1946  
1947  
1948  
1949  
1950  
1951  
1952  
1953  
1954  
1955  
1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962  
1963  
1964  
1965  
1966  
1967  
1968  
1969  
1970  
1971  
1972  
1973  
1974  
1975  
1976  
1977  
1978  
1979  
1980  
1981  
1982  
1983  
1984  
1985  
1986  
1987  
1988  
1989  
1990  
1991  
1992  
1993  
1994  
1995  
1996  
1997  
1998  
1999  
2000

2001

Erclerung / welcher massen Kön. M.  
fürhabens / die Catholisch / Apostolisch /  
vnd Römische Kirche vnd Religion in dero  
Reich zuhandhaben.



**I**n Gottes Gnaden Wir  
Heinrich / König in Frankreich vnd Na-  
uarren / entpieden allen denen / so dieses  
vnser Schreiben sehen werden / vnseren  
Gruf. Gleich wie Wir Gott den Herrn  
vber all vnser fürnehmen zum Richter hand: Also erach-  
ten wir für meniglichen nunmehr gnugsamlich erwiesen  
vnnnd dargethan zuhaben / daß all vnser thun vnnnd lassen /  
auch alles vnser verhalten / sampt d' vberschwenglich grofs-  
sen vñ schweren Arbeit / welche Wir seidher vnser ersten ju-  
gend an ohne einigen vnterlaß erlitten / vnnnd bisshero auß-  
gestanden haben / allein dahin jederzeit seyn gericht gewe-  
sen / einen erwünschten vnd wierigen Frieden in diesem Kö-  
nigreiche anzurichten. Welchs ob es wol darzu angefe-  
hen gewest / dz Wir dadurch verhoffeten die vorige Ruhe /  
Herrlichkeit vnnnd Macht / welche durch die langwierige  
innerliche Burgerliche Krieg ganz zu boden gericht wor-  
den / widerumb eynzuführen: So war es doch vns mehr-  
theils jederzeit darumb zuthun / daß wir gern gesehen het-  
ten / vnd von Herzen begert / daß die Zertrennung vñ Zwi-  
spalt / dadurch die Kirche vnnnd dieses Reich nunmehr lan-  
ge zeit bekümmere worden / endlich vertuschet vnd außge-  
loschen wurde. Dann wir jederzeit es dafür gehalten ha-  
ben / daß die Sorg des Gewissens / damit dasselbige zu ru-  
he gebracht vnd befriediget wurde / nicht allein den vorzug

haben/sondern auch der andern Sorge / vnd rechnung der vbrigen zeitlichen Güttern halben / maß vnd weise geben/ vnd dieselbige recht richten vnd bestellen solle.

Dieses vnser Herzliches verlangen vnnnd begeren/welches Wir hiebevord jederzeit gehabt vnnnd getragen haben/ erstlich als ein Christlicher Fürst vnd Herr / in dem Wir vns beflissen/solchen Titul durch Gütte/vnd demselbigen gemässe Wercke zuerwerben: vnnnd dannethin/von wegen des Standes / welchen Wir zu jederzeit in diesem Reiche gehabt/ da dann vns mercklich viel daran gelegen/ daß als dasjenige / so zu desselbigen Dignitet vnd Würde jendert dienen mag/in seinem stand vnd wesen erhalten werde/hat sich bey vns auff das höchste gemehret vnd zugenommen/ seidher dem kläglichen vnd tödtlichen zustand vnd verlurft des letzten Königs/vnser Hohenherenden Herrn vnd Bruders/Hochlöblichster Gedechnisse/ da dann es Gott also gefallen/vns durch rechtmessige Succession zu dieser Cronne zuberuffen/welche vns vertraut vnd auffgelegt worden/ vnd wir vns schuldig zuseyn befinden/ ober der Regierung vnd Erhaltung souieler Völkern red vnd antwort zugeben/ zu dem/daß Wir jekunde vollkommene Gewalt vnnnd Macht empfangen/ daß Wir mögen dasjenige hinfüro nach gefallen selberst anordnen vnd bestellen/welches Wir hiebevord anderst nicht konten/ als durch vermittelung vnser gegen die andern.

Vnnnd dieses war auch das oberste vnnnd erste/welches Wir fürhabens waren in antretzung dieser vnser höchsten Würde zuthun/ daß Wir vns namlich ganz heitter entschliessen wolten: Daß Wir ja nichts ferners vnd mehr begeren/ als daß ein Heiliges vnd Freyes Concilium zusammen berufft wurde/durch welches alle Spän vnd Mißhellung in Religions sachen solcher massen erclart vnnnd zerlegt wurden/ daß dauon einige Disputation oder Zweifel  
nimmer

nimmermehr entſtehn könnte: Vnnd daß Wir/ belangend vnſer eigen Perſon inſonderheit/ keins weges Eigenſinnig oder Halſtarrig ſeyen/ noch vns einige Kunſt oder Gelehrte anmaſſen/ ſonder jederzeit bereit/ jezund viel lieber dann jemaln/ alle gutte vnd nuſſliche Vnterweiſung vnd Lehre/ ſo vns jendert möchte gegeben werden/ anzunehmen: vnd da Gott vns die Gnade thet/ daß Wir dadurch zu Erkantnuß einiges vnſers Irrthumbs gebracht wurden/ daß Wir dauon abſtehn/ vnnd vns zu dem begeben wolten/ welches Wir von ſeinen Gnaden ſehen vnnd erkennen wurden/ zu vnſer Sehlen Seeligkeit fürderlich / vnd ſeinen Heiligen Gebotten gemäß ſeyn. Beyneben Wir dan auch geſchworen vnd zugeſagt haben/ in der Catholiſch/ Apoſtoliſch vnd Römischen Religionsübung nichzig zuverenderen oder zuverneweren/ noch geſtatten daß alda etwas geändert oder vernewert/ werde: ſonder wollen dieſelbige/ ſampt allen dero zugewandten / bey allen ihren kräfte vnd althergebrachten Freyheiten erhalten vnd handhaben / in maſſen dann ſolches weitleufftiger in vnſer hierüber beſehenen Erklärung/ welche von vns vnterſchrieben/ vnnd in allen vnſern Parlamentehöfen abgehört vnd enverleibet iſt/ zuſehen.

Demnach nuhn ſolches alſo meniglichen kundt vnnd offenbar/ ſolte es ja wol gnugſam geſeſen ſeyn/ gegenwertige rebellische Kriegshübung zuſtillen vnd aufzutilgen / ſa wan das Fürwort/ damit ſich die vhrhebere derſelbigen beſhelffen vnnd beſchönen/ wahrhaftt geſeſen/ vnd es ihnen vñ die Religion/ wie ſie aber aufgeben/ zuthun geſeſt were: Dazu dann die Verſammlung obgedachten Concilij/ vnd vnſer inſonders geneigter wille vnd vntergebund beſerer Vnterrichtung ſtatt zugeben/ der beſte weg vnnd mittel/ ſo jendert hette erdacht vnd erwünſcht mögen werden/ geſeſen were. Sie aber/ welche ſich für dem auff das höchſte fürchten vnd ſchewen/ welches ſie gern wolten die Leute

bereden/ als ob sie es auff das höchste begerten/ welche das  
 Licht fliehen/ damit sie nuhr in d' Finsternusse bleiben kön-  
 nen/ welche die grobe Fehler vnd Laster wider jr Gewissen/  
 welches sie hart darüber ängstiget / vertheidigen / die jnen  
 doch an statt eines vnpartheylichen vnd vnflagbarn Rich-  
 ters seind/ vnnnd welchen mehr angelegen ist/ sich wider der  
 Menschen Gericht / als gegen Gottes Gerechtigkeit ge-  
 faßt zumachen: Demnach vnd sie gesehen haben/ daß sich  
 alles je mehr vnnnd mehr widerumb zu recht schickten wolte/  
 haben sie sich auch je mehr vnd mehr in die höchste Confu-  
 sion vnd Verwirrung gestürzet vnd versteckt/ vnnnd durch  
 jr einiges verhalten sich selberst oberwiesen vnd oberzeugt/  
 daß sie ganz böshafftiger weise den Heiligen Namen der  
 Religion mißbraucht haben / jr vnersetlichen Ehrgeiz da-  
 mit zubedecken/ vnd zubeschönen. Solches erscheinet sich  
 genugsam auß der ersten Baruche/ vnnnd auß der zeit ihrer  
 Auffleindung/ da sie/ vnter dem namen vñ schein obgemeld-  
 ter Religion/ sich wider den König/ vnsern Hochehrenden  
 Herrn vnd Brudern/ Hochlöblichster Gedechnisse/ wel-  
 cher zu jeder zeit vber auß gut Catholisch gewesen / eben der  
 zeit / als er zu rettung obgedachter Religion auff das heff-  
 tigste Krieg geführet/ empöret / vnd rebellischer weise auff-  
 geleinet haben. Dieses bekrefftigt vnd bezeuget noch maln  
 ihr nachfolgendes alles thun vnd lassen/ dessen sie sich bis-  
 hero verhalten/ also daß sie/ ohne not ferners berichts vnd  
 sonderbarer nachfrag/ selberst alles ihr für haben so clarlich  
 entdeckt hand/ daß ja auch der aller einfaltigste vñ alber-  
 ste Mensch sehen vnnnd greiffen muß/ daß es ihnen vmb die  
 Religion / mit welcher sie sich gleichwol meißtlich beschir-  
 men vnd bedecken / ja am wenigsten zuthun seye. So ge-  
 ben dessen auch die Verbündtnusse vnd Vereinigung / so  
 dieses Königreich desto füglicher anzufallen / mit dem Kö-  
 nig auß Hispanien/ vñ beiden Hernogen auß Saffoy vnd  
 Lothringen/

Lothringen / auffgericht / vnd die Auftheilung / so sie vber das / welches albereit schon von ihn enngenommen ist / vnd noch enngenommen solte werden / vnter sich selberst beschlossen / gnugsame Kundschafft / das diese Vnrub nuhr eine Meuterey vnd Zusammenrottung sey / vnd sie diesen Krieg nuhr als einen Handel / Gewerb oder Gesellschaften führen / daran sie immer nuhr begeren zugewinnen.

Es seinds auch allein die aller Einfaltigsten vnd Vnverstendigsten / vnnnd die / welche sie gern in ihre Gemeinshaft des Aufgebens / vnd aber nicht des Gewinnes / auff welchen sie hoffen vnd warten / brächten / bey welchen ihre schein vnd fürwort als gut vnd frefftig Plas finden / vnnnd etwas gelten / in massen dann solches bey den leiften Päpsten beschehen / damit ihnen nur fre vermeinte Titul vnd Namen / so sie fürwenden / als seyen sie Häuptere vnd Oberste in dieser sache / hoch vnnnd thewer gnug bezahlet wurden. Aber dieser ihr Betrug vnd Bosheit ward also bald durch den weiland gewesenen Pappst Sixtum entdeckt / welchen es in seinen leiften Tagen / als mann augenscheinlich gesehen / gerewet hat / das er sich von inen habe lassen mißbrauchen vnnnd betriegen / darumb er dann auch sinnes gewesen / auff das hefftigste gegen sie mit seinem Banne hereyn zutonnern / ja noch hefftiger / als er auff ihr anstiffen hin gegen andere jemaln gethan hatte.

Seidher haben sie in eben dieser Wirde einen andern bekommen / welcher besser vnnnd fügliches für sie ist / oder ist doch auff das wenigste bißhero gewesen. Dann das derselbig alzuleichtlich glauben gibt / vnnnd die / welche niemals verhöret seind worden / noch auch sich je verantwortet haben / also mit gewalt vnnnd gählingen verurtheilt vnnnd verdanet / darauß ist leichtlich abzunehmen vnd zumutmassen / das er viel eher Parthensch vnnnd verdacht sey in dieser sache / als ein gemeiner Vatter / vnnnd beiden theilen gleich geneigt /



geneigt/wie er aber seyn sollte: In massen dann vns fůrges  
bracht worden/dz auff das bloſſe anbringen hin/so durch  
obgemeldte Rebellen beschehen / als ob Wir wider die Ca  
tholische Religion zusamen Geschworen hetten/vnd allen  
Vnterricht vnd Lehre davon genzlich verwůrffen/ er vns  
auch derselbigen vnfähig geachtet hat/ vnd hierauff durch  
einen hierzu außtruckelich Abgesandten einige Statt dies  
ses Kőnigreichs lassen verwarnen/gegen die Fürsten/Car  
dinál/vnd der Crone Ampteleut/Erzbischoffe/Bischoffe/  
Prelaten/vnd all andere / so wol Geistlich / vom Adel/ als  
vom dritten Stand/ welche in vnsern Diensten seind/ vnd  
vns pflichtige vnnnd schuldige Trew vnd gehorsame geleis  
tet vnd erzeigt haben: Welcher Abgesandter in dieses vn  
ser Kőnigreich ohne all vnser erlauben vñ bewilligung an  
kommen / sich auch weder seiner fürhabenden Reise / noch  
seines auffgelegte Befehls gegen vns nicht hat vernem  
men lassen: sondern hergegen sich stracks zu den Feinden  
obgemeldet / vnd zu den Stätten / welche sie innhaben/ ge  
wende/ damit er von inen Bericht vnd Bescheid empfieng  
ge/ weſn er sich von ihren wegen zuverhalten habe / als ob  
er mehr ihr Diener were / dann aber dessen der ihn abgefert  
iget hatte.

In welchem allem Wir dann Gott dem Herrn höch  
lich zu dancken haben/dieweil er vnser Feinde dahin hatt  
lassen gerathen/dasz all ihre beste Gründe / auß welchen sie  
sre farnemeste vnd beste Schlüsse vnd Anzüge herführen/  
so leichtlich der Vnwarheit vñ des Falsches können vber  
zeugt vnd oberwiesen/vnd als Betrug vnd Lestungen er  
kannt werden: Wie sie dann nicht bald eine greiffliche Lu  
gen hetten hōnnen anziehen/als dasz sie vns felschlich zule  
gen/ Wir verwerffen vnnnd verachten alle Vnterrichtung  
vnnnd Lehre / welche Wir aber verheissen haben anzunem  
men: da Wir doch hergegen dieselbige allein / vnd nichts  
anders

andere suchen / vnd von gankem Herzen wünschen vnnnd begeren / auch albereit schon angenommen vnd zugelassen hetten / vnd solches ohne einige gewaltige vnd so langwiri- ge Kriegsübung / in welcher Wir / von wegen der Gescheff- ten so vns vorgemeldte Rebellen zufügen / bis auff heutzi- gen Tag / ohne einigen vnterlaß vnnnd ruhe auffgehalten werden. So ist auch das andere nicht weniger grob vnnnd greifflich / das sie sagen wöllen / vnd vns aufftrechen / Wir haben in sachen die Catholisch / Apostolisch vnd Römische Religion betreffend jehsit vernewert oder verendert: dessen Wir sie doch alle gern zu Zeugen wollen haben / ob sie in ei- nigem Stuck können beweisen / das seidher vnser Ankunfft zu dieser Crone / Wir gestattet oder zugelassen haben / das etwas in dieser sacht wer vnterstanden vnnnd fürgenommen worden. Es kan auch die einige Bestellung der Regierung vnfers Reichs sie des Falsches leichtlich vberzeugen: Dan die Fürsten des Geblüts / der Cron Amptleute / die Landes vögte / vnser Oberste Räte vnnnd Diener / sampt allen de- nen / welche die Gescheffte daran vns meistlich gelegen / in henden haben / vnd verwalten / seind alle der Catholischen Religion zugethan: So haben Wir in vnserm Königli- chen Rath / die Cardinäle vnd fürnemeste Prelaten dieses ganken Königreichs / vnd vnser Parlament seind alle mit Catholischen Amptleuten bestellet vnnnd besetzt: Welches alles / beneben dem das sie die Betriegerer vberwiesen / ge- nugsame Kundtschafft gibt / das Wir ja das verheissen / so Wir von erhaltung vnnnd handhabung gedachter Catho- lisch / Apostolisch vñ Römischen Religion zugesagt / erstat- tet vnd gehalten haben.

Vnnnd demnach Wir dieselb nochmaln begeren vn- zerbreehenlich inn das Wercke zurichten / damit all vn- ser liebe Catholische Vnterthanen eins solchen berichtet vnnnd versichert wurden: **S O E X C L E X X V I I I**

**V**ns nachmaln mit diesem vnserm Aufschreiben / aller  
 massen vn̄ gestalt / wie in vorgemeldter vnser Declaration  
 begriffen: Protestieren vnd nehmen für dem Lebendigen  
 Gott auff vns / Das Wir nicht mehr begeren / als das  
 ein Heilig vnd Freyes Concilium zusammen berufft / oder  
 sonst ein merckliche Versammlung gehalten werde / die da  
 gnugsam sey / die Spänne in Religions sachen zuentschei-  
 den / in welcher Wir zu vnserm theil jederzeit alle gutte vnd  
 heilsame Instruction vnd Lehre anzunehmen erbiettig  
 vnd geneigt seind / vnd nichts höhers von d̄ Gnade Got-  
 tes begeren / als das vns die Gnade gethan wurde / ob Wir  
 in Irrthumb weren / das vns derselbig zuerkennen geben  
 werde / damit Wir auff das erste vns zu dem bessern theile  
 begeben. Dann Wir diese Ehre auff das höchste begeren /  
 das Wir gern sehen wolten / das Gott einmütiglich / von  
 allen vnsern Vnterthanen / nach seinem Befehle vnd Ge-  
 botten / gedienet vn̄ vereheret wurde / damit also in Franck-  
 reich der Christenliche Name versichert vnd bestetigt / vnd  
 solcher Titul eben so wol an vns / als an einigem vnserer  
 Vorfahren / rechtmessiger weise erhalten werde.

Hiebey **B**EXPRACHEN vnd **S**CHW-  
**R**EN **W**IR / die Catholisch / Apostolisch vnd Römi-  
 sche Religion / vnd alle dero übunge / bey ihrem Ansehen  
 vnd Freyheitten zuerhalten / vnd keins weges gestatten  
 noch zulassen / das jchts darinn verkehrt / verendert / oder  
 dawider fürgenommen werde / eben so wenig als wir gedul-  
 den wurden / das sich jemand an vnser eigen Person ver-  
 griffe / In massen dann solches weitläufftiger begriffen /  
 in vorgemelde vnser vorhergehenden Declaration vnd Er-  
 clerung / welche Wir auff ein newes bestätigtet / angenom-  
 men vnd bekräftiget haben / bestäten / nehmen an / vnd be-  
 kräftigen die auch hiemit in Krafft dieses Aufschreibens.  
 Belangende den obgemeldten Päpstlichen Abgesand-  
 ten /

ten/ vnd alles das dessen er sich vnterwunden hatt/ wiewol die Fähe vnd Mängel/ welche sich in der ganzen sache/ in der daruber ergangnen Vrtheil vñ dero nachgefolgten erstreckunge/ befinden/ so offenbar / vñnd solcher massen beschaffen seind/ daß sie den ganzen Handel niderlegen / zu nicht vnd vnkrefftig machen: Solches vnangesehen/ demnach es nicht allein vnser Person/ vñnd die/ welche jegunder damit angetastet werden/ sonder auch vnser Nachkommen/ sampt der Dignitet vñnd Ansehen dieses Reichs/ berühret/ Vñnd Wir keins weges wollen/ daß bey werender vnser Regierung irgendetwas dawider fürgenommē werde/ eben so wenig / als vnser Name demselbigen zu einigem Nachtheil vñnd Schaden hat gereichen mögen: Zu dem/ daß Wir auch wol vermercken können/ daß dadurch den Freyheiten der Franckösischen Kirche/ zu welcher Schutz vñ Erhaltung Wir vns insonderheit/ wegen obgemeldter vnser Verheißung/ verbundē seyn befinden / als auff welcher die Dignitet vñ Würde der Geistlichkeit in diesem Königreich beruhet/ Abbruch vnd Schaden beschehen möchte/ Wir aber wollen/ daß solches öffentlich verbessert/ vñ für vns selberst nichts hierinnen gehandelt wurde: Als haben Wir vns entschlossen / diese ganze sache für dz ordentliche Gericht gelangen zulassen / damit allda darüber gerichtet werde/ nach Gebrauch vñnd Recht dieses Königreichs: Welches Reiches Schutz vñnd Erhaltung wie es von Rechts wegen vnsern Parlament. Höfen zustehet/ also haben Wir ihnen auch allen Rechtsak vñ Erlandtusse hiemit hierinnen vorbehalten vñ heimgekehrt.

H 3 E X D M B entpietten vñ befehlen Wir allen vnsern Parlaments Verwandten / daß so bald sie diß vnser Schreiben empfangen / sie also bald ohne einigen verzug/ auff das anlangen so durch vnser General Procuratorn beschehen soll/ mit Gericht vñnd Recht wider obangeregten

Päpstlichen Abgesandten/ vnnnd wider alles das so er jens-  
 dert in diesem Königreich angericht/ fahren wollen. Wir  
 vermanen auch alle Cardinäle/ Erzbischoffe/ Bischoffe/  
 vnnnd all andere Prelaten dieses Königreichs / daß sie sich  
 auff das fürderlichste versamlen/ vnnnd sich nach Aufweis-  
 sung des Rechts/ vnd nach vermög der Heiligen Decree-  
 ten vnd Canonen / gegen obgemeldte Verwarnung vnnnd  
 Censur/ welche also vnbefügter Weise außgebracht/ vnnnd  
 in das Werck verrichtet worden / wissen gefaßt zu machē/  
 damit die Kirchenzucht nicht jrgend vnterlassen / vnd das  
 arme Volk ihrer Seelhirten vnd anderer Heiliger Dien-  
 sten vnd Aemptern/ welche sie von jhn zugewarten haben/  
 beraubt werde. Vnnnd ob jemand hieran seumig wurde  
 seyn / wie sich solche damit ercleren als flüchtige von obge-  
 dachten Freyheiten der Franckösischen Kirche/ also sollen  
 sie derselbigen vnnnd aller andern zugeniessen vntaugelich  
 vnd vnfähig seyn / vnd bleiben. Entpietten hierüber ob-  
 gemeldten vnsern Parlament Verwandten / allen Lande-  
 vögten/ Vögten/ oder ihren Gewalthabern/ vnd allen an-  
 dern vnsern Aemptleuten / daß sie diß vnser Außschreiben  
 Verlesen/ Publiciren/ vnnnd Eynverleiben lassen/ vnd ob  
 dessen Execution vnd Volnstreckung in allem seinem inn-  
 halt halten/ Dann solches ist vnser Wille. Deßn zu Br-  
 kund haben wir vnser Sigell an dieses Schreiben hengen  
 lassen/ welches geben ist zu Mantus/ den 4. Julij, im Jar  
 der Gnaden 1591. Vnsers Reichs im Andern.

Vnterschrifte/

H E N R I C H /

Auff dem Vberschlag: Durch den König/ als er  
 zu Rhat gesessen.

F O R S E T /

Versigelt auff zwo abhängende Schnür / mit dem  
 grossen Sigell/ in Gelbem Wachs.

**D**ieses Ausschreiben / auff des Königs General Procurators anlangen hin / Abgelesen / Publicirt vnd Eynverleibt / auch abgehört worden / Hat hierauff der Hofe geordnet / ordent auch hiemit / daß davon Signierte Abschrift in alle Vogteyen vnd Aemptere dieser Lande geschickt / vnnnd alda in voller Versammlung vnd Gemeinde Verlesen vñ Publicirt solte werden: Mit befehl an alle des obgemeldten General Procurators Statverwesere / ober der Publication vnd Volnstreckung erstgedachten Schreibens hand zuhalten / vnnnd dessen den Hofe innert viezehen Tagen zuverstendigen: Hatt auch angenommen / vnnnd nimmet hiemit an / den obangeregten General Procuratorn / als Appellanten gegen vnd wider die Warnungs Bullen / derselbigen Bannstraal vnd Execution / so durch den Vermeinten des Pappstes Abgesandten Publicirt vnnnd Außgespreittet worden: hat solche sein Appellation für Rechtmessig erkant / vnnnd erkent sie auch hiemit / soll also auff den nehesten Tag angenommen vnd verhört werden: Vnd ihme Commission vnd Befehl geben werden / sich gegen obgemeldten Pappstlichen Abgesandten vnd desselbigen Anhang zuinformieren / damit also / nach eyngenommenem Bericht / vñ desselben gen Hofe verstendigung vnnnd abhörung / Weiter beschehe was Recht seyn wirdt. Es soll auch gemeldtem General Procuratorn / der durch ihn beschehenen Protestation schriftliche Brkfund / sich auff das zukünfftige Concilium fürzusehen vnd gefast zumachen / mitgetheilt werden.

Zu Chaalons / für dem Parlament / den 24. Julij.

1591.

SAIGEOT.

B M



Königlicher Maiestat  
Edict:

Inhaltend eine Be-  
krefstigung vnd Bestetigung des  
Friedens Edict / durch weyland König  
Henrichn den Dritten / belangende die Un-  
ruhe dieses Königreiches /  
aufgangen.

Ward Abgelesen vnd Publiciert für  
dem Parlamenthose / dieser zeit zu  
Chaalons sich haltende / den 24.  
Iulij, 1591.

Auß dem Frantzösischen erst  
newlich Verteutschet.  
—ss—



W. D. xcj.



Bekrefftigung vnd Bestedigung des  
Friedens Edict / durch weyland König  
Heinrichn den Dritten / belangende die  
Vnruhe dieses Königreichs  
ausgangen.

**I**n Gottes Gnaden Wir  
Heinrich / König in Franckreich vnd Na-  
uarren / entpieden allen jetz vnd in künff-  
tigen / vnsern Gruf. Es hatt nunmehr  
meniglich gnugsam vnd clarlich verstan-  
den / auff was weiß vnd wese / vnnd mit welcherley subtilen  
vnd listigen griffen vnd anschlegen weiland König Hein-  
rich der letzte / vnser Hocheherender Herr vnnd Bruder /  
hochlöblichster Gedechnisse / durch die jenige / welche für-  
sesslicher vñ ehrgeisiger weise sich vnterstehen die Ruhe vñ  
Wolstand dieses Königreichs zuzerstören / befestiget / vnd  
gleichsam als gezwungen wordē / die Edict zu widerrufen /  
welche lange zeite zuvor von dē Königen vnsern Vorfah-  
ren im Reich / waren ausgegangen / mit zeittigem vnd wolbe-  
dachtem Rath der Fürsten des Geblüts / anderer Fürsten /  
der Cron Ampelenen / Erzbischoffen / Bischoffen vñ Pre-  
laten / vñ anderer Herrn / hoher vñ fürtreffentlicher Perso-  
nen / so wol der Rathen wolgedachter Königen vnser Vor-  
fahren am Reich / als der Parlaments Höfen / in werung  
vnd haltung welcher Edicten dieses Königreich ganz wol  
regirt / vñ die Vnterthanen jederzeit in pflichtiger gehorsam-  
me ires Königs vnd angeborenen Herrn erhalten worden /  
also dz sie zu jeder zeit getrew vnd einmütig zu Diensten be-  
reit / vñ das Königreich wider allen feindlichen oberfall zu-  
verthedigen gerüst gewesen. Welche als sie zu mehrmalt  
mit seltsamer vñ listigen practicken vñ Anschlegen / vnterm  
schein

schein / vnd fürwort so inen am aller füglichsten die einfaltige Leut zubetrogen/eine grosse menge vnserer Vnterthanen verfährt vñ besochten haben: Vnd aber anders wa her vermerckten/das inen ihr hochschedliches fürhaben in das wercke zurichten / nichts verhinderlicher were / als die Edict/durch mittel / welcher gemeldt vnser Vnterthane ein so lange zeit her ganz glücklichen in aller Ruhe vnd Wohlstand gelebt haben: seind sie niemals rühig vnd zufriede gewesen/ bis dz obgemeldte Edict widerumb auffgehoben seind worden. Denn sie haben sich selberst beredt/ die erste vorige Vnrub/welche durch ehegemeldte Edict auffgehoben vnd gestillet worden/wurden wider herfür vnd aufhörechen/vnd alle ding in solche verwirrung vñ vnordnung gerhaten/dz jeder / sonderlich die in ihrer schuldigen Pflicht nit auff das getrewlichste fahren vnd handeln/ leichtlich irgendetwenn schein vnd fürwort einiger neuen Empörung vnd Rebellion darauff fassen vñ schöpfen könten/ in massen dann solches die hernach erfolgte Vnrube gnugsam bezeuget/da die vorige Vnrub zu allen theilen in diesem Königreich/so bald die obgemeldte Friedens Edict / durch das Edict im Julio, Anno 1585. immer auffgehoben worden/mit macht wider außgebrochen vnd angangen ist. Noch seind sie daran nit zufrieden gewesen/dz dis erste Edict widerruffe vnd auffgehoben worden / dann sie vermeinten noch nit gnugsame gelegenheit vñ anlaß zuhaben/ jr bosshafftiges fürhaben/durch allerley listige griff/angriff/vñnd zusammenrottung/endlich in dz werck zurichten: sond haben noch darüber wolgemeldte weiland vnsern Herrn vñ Brudern/nach abfall seiner Stat Paris/dahin vermögen vñ gezwungen/das er bewilligen müssen zu Publicierung eines andern Edicts/zu Rouan im Julio 1588. außgangē/welches Edicts inhalt gnugsame anzeigung gibt / welcher massen wolgemeldter weiland vnser Herr vnd Bruder mit gewalt genö-

tiget worden / dz er willen darzu gegeben : nach welches Edicts außgang alle sache so weit gerhaten / zu höchster verachtung vnd verkleinerung seines Ansehens / dessen sich die Feinde so schandlich angemasset / das mit allein der meiste theil seiner besten Stätten von seiner Gehorsame seind abgezogen worden / sonder allerhand Rebellion vñ Coniuration / oder zusamenschwerung mit den Finden diser Cron solchen forgang gewonnen / das weiland vnser Herr vñnd Bruder obgemeldt / wider alle althergebrachte auffrichtigkeit vnd trewe vñd Fransosen / mit verlust des größten theils seines Standes / grausamsich vnd vnerhörter masse ist verghaten worden / zu höchster schmach vnd ewiger Schand allen denen / welche zu einer so schandlichen that / rhat vñd that gegeben haben.

Demnach es aber weder billich noch recht were / das ein so vnbilliche vñd erzwungene Widerruffung so gutter vñd heilsamer Edicten / auff welche soviel vnglücks vñ leidiges zustands in diesem Königreich eingefallen / welche Widerruffung vñ Abschaffung durch weiland vnsern Herrn vñd Brudern beschehen / in voriger Krafft vñ ersten wesen noch der zeit bleibe : Wir auch gern wolten / alle Bedechtnisse vñ vrsachen vñd vrsprungs so grossen jamers / verlusts / versterbens vñd anders ellendes / so von wegen der Widerruffung der Edicten / welche so wolbedachtlich / durch die fürtreffentlichste Personen dieses Königreichs / liebhabere der Catholisch / Apostolisch vñd Römischen Religion / vñ des frommens vñ wolstands dieser Crone / auffgericht worden / entstanden / außleschen vñnd auffheben : Als H A Z E N W I X / mit zeitrigem vñ wolbedachtem Rhat der Blutsverwandten Fürsten / der Amptleuten der Crone / vnser Rhaten / vñnd anderer hoher vñd fürtrefflicher Personen dieses Reichs / demnach vñnd Wir hierin verlegt worden / von wegen obgemeldter vrsachen / vñnd anderer gutter betrachtungen /

erachtungen/ so vns hierzu bewegen/durch diß vnser vnwiderrüffliches Edict/ abgethan/ widerrüfft vnnnd auffgehoben/ thund ab/ widerrüffen vnd heben hiemit auff/ auß Königlichlicher Volmacht vñ Gewalt/ in krafft dieses Brieffes/ die zwey Edict/ beide im Julio 1585. vnnnd 1588. außgangen/ inhaltende eine Widerrufung der Edicten/ so hievordurch die Könige vnser Vorfahren am Reich/ vber der befriedigung der Vnrube in diesem Königreich/ ergangen: sampt allen in krafft solcher ergangnen Vrtheiln vnd Arresten/ welche hiemit jez vnnnd in künfftigem einige krafft noch volnstreckung mit habē sollen/ in kein weise noch weg.

Wöllen hiemit/ als vns gefellig/ daß die leztergangne Friedens Edict füröhin vnzerbrochenlich/ in allen vnsern Landen/ Gebietten vñ Herrschafften/ gehalten/ volnstreckt/ vnnnd darnach gelebt werde/ in massen solche in Leben weiland vnser Herr vnd Bruders seligen/ vnd vor dero widerrüffung vnd auffhebung/ gehalten worden: Welche Edict Wir hierzu nötiglich bestetiget vnd bekrefftiget haben/ bestetigen vñ bekrefftigen die auch/ auß höchster vnser Volmacht obgemelde/ in Krafft dieses Brieffes/ alles auff fernern bescheide hin/ bis daß Gott vns die Gnade zuthun gefellig seyn wirdt/ daß Wir mögen vnser Vnterthanen/ durch anstellung eines beständigen Friedens in vnserm Königreich/ vereinbaren/ vñ den Religions sachen fürsēhung thun/ vermög der Verheißung/ welche Wir zu erster vnser ankunfft an diese Crone gethan haben: Der Hoffnung vnd bester Zuversicht/ es werde die haltung vnd erhaltung gemeldter Edicten eben diesen nutz/ Ruhe vnd Friede gegen vnsern Vnterthanē verschaffen/ als zuvor in diesem Reich in zeit der vorgemeldten Königen vnserer Vorfahren am Reich/ damit sie vns/ nehest nach der Ehre Gottes/ solche Gehorsame erzeigen/ als sich gutten vnd getrewen Vnterthanen gegen jren natürlichen vnd angebornen König ge-

Septa pag 77 a  
König. v. arch. 24  
art. 16. 17  
17 febr. 1577

by printed ad  
1577

bärt vñnd gezimmet. Befehlen hiemit allen vnsern lieben  
vñnd getrewen Rhaten den Parlaments Verwandten / vn-  
sern Rechnungsclammern / Besatzungen / Landvögten/  
Vögten / shren Stathaltern / vñnd allen andern vnsern Ge-  
richts vñnd Amptleuten / welche es belangen wirdt / das sie  
dieses gegenwertig vnser Edict verlesen / publiciren vñnd  
eynverleiben lassen / vñnd daran seyn / das es vnzerbrochen-  
lich / in allen seinen puncten / nach allem seinem vermög vñnd  
inhalt / gehalten / vñnd alle Vnruhe vñnd Hindernisse / so  
hierwider seyn möchte / abgeschafft werde: Dann solliches  
ist vnser Wille. Vñnd damit es zu jeder zeit fest vñnd stät  
vnzerbrochenlich gehalten würde / haben Wir lassen an  
diesen erstgemeldten Brieff vnser Insigel hengen / mit vor-  
behalt vnser Rechts in vbrigen sachen / vñnd meniglichen  
in allen ohne schaden. Geben zu Mantus / des Monats  
Julij / im Jar der Gnaden Fünffzehnhundert achtzig vñnd  
elffe / vnser Reichs in dem andern.

Vnterschrift/

H E N R I C H /

Vñnd auff dem Vberschlag: Durch den König / als  
er zu Rhat gelesen.

F O R S E T.

Versigelt auffzwo abhängende Seiden Schnüre in  
Grünem Wachs.

**W**ird abgelesen / publicirt vñnd eynverleibet / vñnd auff  
Wanlangen des General Procurators / abgehört / vñnd  
hierauff von dem Hofe geordnet / ordent auch hiemit /  
das davon Signirte Copey vñnd Abschrift in alle Vögreyn / vñnd  
Aemptere dieser Lande geschickt / vñnd allda in voller Versam-  
lung vñnd Gemeinde Verlesen vñnd Publicirt solte werden: Mit  
befehl an alle des obgemeldten General Procurators Statvers-  
wesere / ober der Publication vñnd Volnstreckung erstgemeldten  
Edicts hand zu halten / vñnd dessen den Hofe innert vierzehnen  
Tagen verstendigen.

Zu Chaalons / für dem Parlament / den 24. Julij 1591.

in Julio 1591